

Zur Anwendbarkeit des Eurocode 6 bei der Bemessung von Mauerwerk mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Übergangsregeln)

Mit den Erläuterungen zur Anwendung des Eurocode 6: "Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten" vor der Bekanntmachung als Technische Baubestimmung kann Mauerwerk, das aus Produkten gemäß DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 hergestellt wird, bereits vor bauaufsichtlicher Einführung des Eurocode 6 nach diesem im Sinne einer gleichwertigen Lösung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Musterbauordnung bemessen werden.

Aus Sicht des DIBt bestehen keine technischen Bedenken, übergangsweise Entwurf und Bemessung von Mauerwerk nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die noch nach DIN 1053 erteilt wurden, nach Eurocode 6 und den zugehörigen nationalen Anhängen durchzuführen, wenn nachfolgend genannte Bedingungen eingehalten sind:

- es handelt sich um allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die ausschließlich Mauerwerk aus Mauersteinen und Normalmauermörtel, Leichtmauermörtel oder Dünnbettmörtel regeln,
- die Wände aus Mauerwerk nach der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllen,
- der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegte Anwendungsbereich wird auch bei Bemessung des Mauerwerks nach Eurocode 6 eingehalten.

Für die zu führenden Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit nach Eurocode 6 gilt Folgendes:

1. Sofern der Nachweis der Standsicherheit nur mit dem vereinfachten Verfahren nach

DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6, geführt werden darf, ist bei Anwendung des Eurocode 6 der Nachweis nach DIN EN 1996-3:2010-10 und DIN EN 1996-3/NA:2012-01 zu führen.

2. Für die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks f_k gelten bei Zulassungen, die die Bemessung nach DIN 1053-100:2007-09 beinhalten, die für die Bemessung nach DIN 1053-100 festgelegten f_k -Werte auch für die Bemessung nach Eurocode 6.
3. Bei Zulassungen, die die Bemessung nach DIN 1053-100 nicht enthalten, sind die f_k -Werte den entsprechenden Schreiben des DIBt an die Antragsteller zu ihren Anträgen auf Umstellung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auf den Eurocode 6 zu entnehmen.
4. Beim Nachweis der Querkrafttragfähigkeit sind, soweit zutreffend, die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegebenen Prozentsätze der Abminderung von τ und $\max \tau$ bei der Ermittlung des minimalen Bemessungswertes der Querkrafttragfähigkeit V_{Rdlt} im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen.
5. Sofern bei der Bemessung des Mauerwerks nach DIN 1053-1:1996-11 der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Bemessung nach Eurocode 6.
6. Beim Nachweis von durch Horizontallasten auf Plattenbiegung beanspruchten Mauerwerkswänden ist der Bemessungswert der Biegefestigkeit f_{xd} entsprechend den Regelungen für die zulässigen Biegezugspannungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung abzumindern.